

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands  
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erstausgabe wöchentlich.  
Bezugspreis: Ab 1 April 1924: monatlich 1,20 M., Markt.  
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Kries, Berlin-Niederschönberg  
Redaktion und Expedition: Berlin N.W. 40 Reichstagsufer 3  
Druck: Vornwärts Buchdruckerei Daut Singet & Co., Berlin S.W. 68

**Infektionspreis**  
Geschäftsanzeigen: die sechsgeipaltene Nonpareilzeile 60 Goldprennig.  
Gratulationen d. Zeile 50 Goldprennig, für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldprennig.

## Die Wirtschaftskrise und die tarifliche Unabdingbarkeit der Arbeitsbedingungen.

Eine Wirtschaftskrise von bisher ungekanntem Ausmaß ist über Deutschland hereingebrochen. Zweieinhalb Millionen Vollarbeitslose und Millionen Kurzarbeiter drücken auf den Arbeitsmarkt. Diesen Druck hat in erster Linie die Arbeiterklasse selbst auszuhalten. Der stärkste Gegendruck muß daher auch von der Arbeiterklasse ausgehen. Die deutschen Unternehmer sind hier, wie in allen anderen Fällen, nicht gewillt, ihren Egoismus preiszugeben. Die Krise haben die Unternehmer im wesentlichen durch die anarchisierenden Zustände in der deutschen Wirtschaft verschuldet. Noch immer ist die verantwortungslose Wirtschaftspolitik im Schwunge, die aus möglichst wenig Waren die höchsten Profite herauszuschinden will. Als krasses Beispiel hierfür geht dieser Tage die Meldung durch die Presse, daß die Staubsauger 8 bis 15 Mk. Herstellungskosten verursachen, aber dennoch für 90 bis 150 Mk. verkauft werden. Bei einer solchen Wirtschaftsgrundlage ist alles Gerede von Typisierung und Rationalisierung eitel Lug und Trug. Der alte Grundsatz des ehrlichen Kaufmanns: „Großer Umsatz, kleiner Nutzen“ gehört immer noch der Vergangenheit an. Bei solcher Auffassung ist es kein Wunder, daß die Unternehmer auch die Löhne abbauen wollen, statt durch Lohnerhöhung und Preisfrenkung den Markt für einen Massenkonsum zu bereiten und damit auch die Arbeitslosigkeit wesentlich zu beheben.

In einer solchen Zeit der Not müßten die Arbeiterrechte in volle Wirksamkeit treten, um die Verelendung der Arbeiterklasse zu verhindern. Die Krise ist auch der Prüfstein für den Tarifvertrag, wo derselbe seine Bestimmung, Mindestbedingungen zu garantieren, erfüllen muß. Die Unternehmer gehen bei Hochkonjunktur gegen die Gewerkschaften mit Ausperrung und Schadenersatzklagen vor, wenn diese die Tarifbestimmungen nicht einhalten wollen, sondern Verbesserungen fordern. Aber umgekehrt, in der Krisenzeit denken dieselben Unternehmer vielfach nicht daran, die Heiligkeit der Verträge, wie es sonst so schön hieß, zu achten. Man stellt der Belegschaft die Bedingung, entweder auf den Tariflohn zu verzichten oder sich ausperren zu lassen. Eine solche Ausperrung ist ungesetzlich. Aber die Erwerbslosenunterstützung macht hier keinen Unterschied und läßt die Arbeiter vier Wochen durch Borenthalt der Unterstützung für den Frevler der Unternehmer büßen. Bis die Gewerkschaft die Tarifbruchklage durchgeführt hat, vergehen viele Monate. Die Einzellohnklage wegen unangemessener Stilllegung ist ein Hilfsmittel, das aber auch keinen vollen Erfolg verbürgt. So müssen viele Arbeiter auf ihre Tarifrechte verzichten und viele tun es „freiwillig“, der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe. Unendliche Erbitterung häuft sich an, unter der das Staatsleben, die Wirtschaft und die Allgemeinheit leiden müssen. Den Unternehmern ist diese Untergrabung von Treu und Glauben, diese Nichtachtung von Gesetz und Recht gleichgültig. Ja, sie gehen so weit, auf Tagungen zu fordern, daß der Gesetzgeber gestatten soll, daß der Arbeiter auf seine Tarifrechte verzichten kann. Zum Schaden für die Arbeiter fügen die Unternehmer den Hohn.

Dabei ist die Rechtslage vollkommen klar. Auf den Tariflohn kann der Arbeiter rechtswirksam gar nicht verzichten. Einige Gerichte haben den Grundsatz der Unabdingbarkeit verlassen. In neuerer Zeit achten die Gerichte die Unabdingbarkeit wieder und derartige Klagen versprechen für die Arbeiter immer Erfolg. Nur verhindert das Schreckgespenst der Arbeitslosigkeit viele Arbeiter, derartige Klagen einzureichen, und auf diese Weise setzen die Unternehmer ihren Willen durch.

Der Reichsarbeitsminister hat sich veranlaßt gesehen, einem Unternehmerverband folgendes Schreiben zuzuschicken (III C 210, vom 8. Februar 1926):

„Von Arbeitnehmerseite wird bei mir Klage darüber geführt, daß viele Unternehmen, die den am Tarifvertrag beteiligten Arbeitgeberverbänden angehören, ihre Arbeiter zu niedrigeren Sätzen entlohnen, als tarifvertraglich vereinbart ist. Ein Teil der Unternehmen soll sich hierzu nach vorübergehender Stilllegung des Betriebes für berechtigt halten, andere Unternehmen sollen innerhalb des Laufes der Sperrfrist erklären, daß die Stilllegung vermieden werden könne, wenn sich die Arbeiter mit niedrigeren Lohnsätzen abfinden würden.“

Wenn ich auch die derzeitige schlechte wirtschaftliche Lage der Industrie durchaus nicht unterschätze und die außerordentlichen Schwierigkeiten vieler Betriebe kenne, so kann ich doch ein solches Verfahren, wenn es den Tatsachen entsprechen sollte, im Interesse

geordneter tariflicher Verhältnisse und damit auch im Interesse der Arbeitgeber selbst nicht gutheißen. Ich befürchte von ihm außerordentliche Gefahren für die weitere reibungslose Zusammenarbeit der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände. Der Grundsatze der Vertragstreue erfordert, daß einmal eingegangene Verträge erfüllt werden, auch wenn dies nur mit Schwierigkeiten durchführbar ist. Würde dieser Grundsatz verlassen, so müßte das gegenseitige Vertrauen, auf dem das ganze Tarifvertragswesen beruht, aufs schwerste leiden.“

Auch das höchste deutsche Gericht, das Reichsgericht (III. Zivilsenat, Urteil vom 27. November 1925, III. 621/24), hat zu dieser Frage folgende Stellung eingenommen:

„Nicht zu beanstanden ist insbesondere die Erwägung (des Land- und Oberlandesgerichts), daß für die Entscheidung der Frage, ob eine Aenderung des Tarifvertrages dem Arbeitnehmer zum Vorteil gereiche, nicht nur dessen Einzelinteresse, sondern vor allem das Gesamtinteresse der Arbeitnehmerschaft maßgebend sei. Diesem Gesamtinteresse würde es aber widersprechen, wenn ein Tarifvertrag seinem Hauptinhalt nach, nämlich bezüglich der Lohnhöhe und der Arbeitszeit, durch Einzelabreden mit sämtlichen Arbeitern außer Kraft gesetzt würde und diese somit unter Bedingungen arbeiten müßten, die nicht mehr den Schutz der Tarifvertragsgesetzgebung genießen. Schon viele Jahre vor dem Inkrafttreten der Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918 forderte die Arbeiterschaft, daß die Höchstarbeitszeit durch Gesetz oder Tarifvertrag endgültig festgelegt werde. Ist das letztere, wie hier, im Interesse der Arbeitnehmerschaft geschehen, so ist es durchaus verständlich, daß eine Erhöhung der Pflichtarbeitszeit im Einzelarbeitsvertrage selbst unter gleichzeitiger Erhöhung des Stundenlohnes als eine Verletzung des Gesamtinteresses der Arbeiterschaft und damit auch als Schlechterstellung des einzelnen Arbeiters empfunden wird.“

Es geht aus der Wiedergabe dieser Entscheidung jedenfalls hervor, daß die höchste Verwaltungsinstanz und die höchste Gerichtsinstanz durchaus die selbstverständliche Ansicht der Arbeiterschaft teilen. Den Unternehmern wäre allerdings gefehlt, erst wirklich beizukommen, wenn wir schon ein Tarifvertragsgesetz hätten, das schnell einzulebende Bußen für Tarifbruch vorsieht. Ein solches Gesetz haben wir leider nicht.

Aber schließlich handelt es sich hier nicht um reine Rechtsfragen, sondern vornehmlich auch um Machtfragen. Diese Macht auf Arbeiterseite gilt es zu schaffen. Vergewaltigen wir uns: Wirtschaftskrise, Arbeitslose, Kurzarbeiter, Unorganisierte. Diese Front gilt es aufzurollen. Selbstverständlich ist das, was allein in unserer Macht steht, auch zuerst zu tun. Allein in unserer Macht steht aber, durch Aufklärung jeden Arbeiter für die Gewerkschaften zu gewinnen und zu einem tätigen Mitstreiter zu machen. Das muß die vornehmste Aufgabe aller Gewerkschafter sein, es ist die Voraussetzung für die Erreichung der anderen Ziele und es bedeutet vor allem die Sicherung des Tarifvertrages. Denn der Tarifvertrag hat ja gerade in der Krise die bedeutungsvolle Aufgabe, den Druck der „industriellen Reservearmee“ aufzuhalten und das Lohnniveau zu sichern, damit nach Behebung der Krise nicht wieder von vorn angefangen werden muß. Alle Kräfte der Arbeiterklasse müßten daher gegenwärtig für die Stärkung der Gewerkschaften und die Erhaltung der Tarifverträge eingesetzt werden.

### Der Lohn als der einzig bewegliche „Kostenfaktor“.

Nach dem Wunsche der Unternehmer sollen die Löhne herabgesetzt werden, um dadurch zum Preisabbau und zur Hebung der Ausfuhr zu gelangen. Warum nur die Löhne? Dr. Kieker begründet dies in der „Deutschen Wirtschaftszeitung“ in einem Aufsatz über die Löhne, wo er im übrigen auf Grund der statistischen Feststellungen von „Wirtschaft und Statistik“ darüber berichtet, daß die Wochenreallohne der gelernten Arbeiter, nach dem amtlichen Lebenshaltungsindex gerechnet, in den Monaten Mai bis Juli um 11,3 Prozent, der Ungelernten um 5,6 Prozent hinter den Vorkriegsreallohn standen. Seine Beweisführung steht nicht vereinzelt da, sondern pflegt sich zu wiederholen, weshalb es lohnend ist, sie hier mitzuteilen:

„Ob die Steuern oder die Eisenbahnfrachten oder die sozialen Abgaben oder die Kreditzinsen oder die Arbeitslöhne schuld daran sind — so schreibt er —, daß unsere Waren zu teuer sind, unsere Ausfuhr zurückgeht und die Handelsbilanz passiv ist, ist letzten Endes gleichgültig; alle zusammen sind

jedenfalls zu hoch. Die Steuern sind durch die eben verabschiedete Gesetzgebung auf längere Zeit festgelegt, das gleiche gilt von den sozialen Abgaben, die nahezu in jeder Reichstagsession Erhöhungen erfahren, die Kreditzinsen werden durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage bestimmt, und Angebot und Nachfrage sind in unserer kapitalarmen Wirtschaft von Faktoren abhängig, auf die wir nur geringen Einfluß haben, und die Eisenbahn endlich ist durch das Londoner Reparationsabkommen so belastet, daß sie behauptet, nennenswerte Tarifermäßigungen nicht vornehmen zu können, und die immerhin beträchtlichen Ueberschüsse, die sie erzielt und die allenfalls zur Verbilligung der Frachten verwendet werden könnten, wollen die Reichsbahnarbeiter unter Kampfandrohungen zu Lohnerhöhungen verwendet wissen. Unter all diesen in der Hauptsache starren Faktoren der Produktionskosten ist der Arbeitslohn der einzig bewegliche; ob er oder die anderen Faktoren an der Uebersteuerung der deutschen Waren schuld ist, ist unerheblich, von Bedeutung ist nur, daß er unter Berücksichtigung der übrigen, für längere Zeit feststehenden Kosten zu hoch ist, daß er nicht ohne schwere Gefahren für die Gesamtwirtschaft weiterhin erhöht werden kann.“

Also müssen die Löhne als „einzig beweglicher Kostenfaktor“ zum Preisabbau herhalten. Daß die Gewinne, vor allem die Kartellgewinne, ebenfalls bewegliche Größen darstellen, darüber schweigt der Verfasser. Wie steht es aber mit den übrigen, angeblich „starrten“ Größen? Wir glauben im Gegensatz zu ihm nicht, daß die Kreditzinsen und die Eisenbahnfrachten unveränderliche Faktoren wären, die eine Senkung nicht vertragen könnten. Die Steuern sind allerdings ein unbeweglicher Kostenfaktor, doch müßten die Vertreter der Unternehmer zugeben, daß sie von ihren parlamentarischen Parteien bewilligt wurden und zudem zum größten Teil als Verbrauchssteuern aus den Löhnen bezahlt werden. Ein ziemlich unbeweglicher Kostenfaktor ist des weiteren der Zoll, der die Waren in der Regel um die Höhe seines Satzes verteuert. Auch die Zölle wurden aber von demselben Unternehmertum gefordert und bewilligt, das jetzt über die Unbeweglichkeit der Kostenfaktoren klagt. Dann gibt es auch einen beweglichen Kostenfaktor, von dem ebenfalls geschwiegen wird, das ist der Umfang der Produktion und seine Wirkung hinsichtlich der auf die Einheit des Produkts entfallenden Kosten. Bewegten sich die Löhne nach unten, so werden sich die Produktionskosten infolge der Einschränkung der Produktion durch den Verbrauchsrückgang nach oben bewegen, und so wird ein Preisabbau unmöglich. Ein weiterer beweglicher Kostenfaktor endlich ist die Rückständigkeit oder die Modernisierung der Produktionsmethoden. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen sind diese für die Höhe der Produktionskosten nicht im geringsten weniger entscheidend als die bisher aufgezählten Produktionsfaktoren. Es ist aber allgemein anerkannt, daß eine bestimmte Höhe der Löhne den wirksamsten Antrieb zur Rationalisierung der Betriebe bildet.

### Wie wird der Betriebsobmann gewählt?

Die Wahl des Betriebsobmanns ist viel einfacher wie die des Betriebsrats. Ein Obmann wird in solchen Betrieben gewählt, die in der Regel weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, von denen mindestens fünf wahlberechtigt und mindestens drei wählbar sind (§ 2 BRG.). Wenn solche Betriebe mindestens fünf wahlberechtigte Arbeiter und fünf wahlberechtigte Angestellte beschäftigen, so kann ein gemeinsamer Betriebsobmann gewählt werden. Ist eine Einigung der Mehrheit beider Gruppen nicht zu erzielen, so wählen Arbeiter und Angestellte je einen Betriebsobmann.

Wo noch kein Betriebsobmann gewählt ist, muß die Belegschaft den Unternehmer veranlassen, einen Wahlleiter (den ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmer) zu berufen.

Wo ein Betriebsobmann vorhanden ist, beruft dieser eine Woche vor Ablauf seiner Wahlzeit als Wahlleiter den ältesten Arbeitnehmer des Betriebes. Der Wahlleiter beantragt eine Betriebsversammlung an und in dieser läßt er Vorschläge machen für einen Betriebsobmann. (Auch der Wahlleiter kann vorgeschlagen werden.) Von den vorgeschlagenen wird nun mittels Stimmzettels in geheimer Wahl (Briefumschlag) der Obmann und ein Stellvertreter gewählt, und zwar ist derjenige als Obmann gewählt, der die meisten Stimmen erhält, der die zweitmeisten erhält, ist Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Wahlergebnis ist zwei Wochen auszuhängen. An der Betriebsversammlung können alle im Betriebe Tätigen teilnehmen, auch Lehrlinge und jugendliche Arbeiterinnen. Wählen dürfen jedoch nur die Wahlberechtigten, d. h. alle männlichen und weiblichen Arbeitnehmer des Betriebes, die mindestens 18 Jahre alt sind, auch die Lehrlinge, und die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden (§ 20 BRG.).

Als Obmann kann nur gewählt werden, wer 24 Jahre alt, Reichsdeutscher, nicht mehr in Berufsausbildung sich befindet und am Wahltag mindestens sechs Monate





schienen und mit einem Inhaltsverzeichnis sowie mit einem Sachregister versehen.

Dem festen Zusammenhalten der Berliner Mühlenarbeiter in der Organisation ist es zu danken, daß die von den Arbeitgebern beabsichtigten Verschlechterungen abgelehrt werden konnten.

Berichte

Vorständelkonferenz Gau III Brandenburg

Am 7. März fand die Vorstandskonferenz in Berlin statt, an der 17 Personen teilnahmen. Kollege Tröger sprach eingangs über das „Gemeindebestimmungsrecht“.

Dann gab der Kollege Junghans einen ausführlichen Bericht über die Vorgänge im Bezirk im Jahre 1925. Der Mitgliederbestand betrug Ende 1925 1353 männliche und 80 weibliche...

Einmütig nahm die Konferenz nach erfolgter ausgiebiger Diskussion eine Resolution Köppen-Eberswalde an, in welcher der Gauleitung volles Vertrauen ausgesprochen wird.

Ueber Beitrags- und Unterstützungsfragen wurde diskutiert sowie über die Alters- und Invalidenversicherung, für deren Einführung der letzte Verbandstag sich ausgesprochen hat.

In Schlußwort antwortete Kollege Junghans auf alle gestellten Fragen. Für Arbeiter, auch über 65 Jahre, muß laut Tarifvertrag der volle Tariflohn gezahlt werden.

Rundschau

Ursachen der Soziallöhne

Die Gewährung von Sozialzulagen für verheiratete Arbeiter ist in der Zeit des Nahrungsnotfalls, in der die Reallohn der deutschen Arbeiterschaft auf einen Tiefpunkt sanken...

gesetzt bei den Angestellten der Privatindustrie; im Jahre 1924/25 aber enthielten kaum ein Viertel bis die Hälfte aller Tarifabkommen der privaten Angestellten noch Bestimmungen über soziale Zulagen.

Die Höhe der Sozialzulagen beträgt im Durchschnitt etwa je 1 Pf. als Frauen- und Kindergeld für die Reichs-, Staats- und Gemeindefunktionäre...

Streitunterstützung Einkommensteuerpflichtig

Verschiedentlich haben Finanzämter bei Anträgen auf Rückertattung zuziel gezahlter Lohnsteuer für das Jahr 1925 auch von Gewerkschaften gezahlte Streitunterstützung als Einkommensanteil in Anrechnung gebracht...

Nach den von mir angestellten Ermittlungen hat sich kein Anhaltspunkt dafür ergeben, daß das Finanzamt bei Errechnung des zu erstattenden Lohnsteuerbetrages nach dem bisherigen § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes die von den Antragstellern während der Dauer des Streiks oder der Erwerbslosigkeit außerhalb ihres festen Arbeitsverhältnisses möglicherweise durch Gelegenheitsarbeit oder in anderer Weise verdieneten, aber nicht erzielten Beträge berücksichtigt hat.

Für die Zukunft regeln sich die Erstattungen für 1925 nach dem Runderlaß vom 26. Februar 1926 - III e 1050 -

Streitunterstützung darf also nicht als Einkommen veranlagt werden.

In Nummer 11 der „Gewerkschaftszeitung“ ist alles wesentliche aus diesem erwähnten Runderlaß veröffentlicht.

Uneheliche Kinder gelten als „Angehörige“ eines Erkrankten

Den „Angehörigen“ eines Erkrankten steht, soweit sie aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten wurden, nach der Reichsversicherungsordnung bei Krankenhaus- oder Heilanstaltspflege ein Anspruch auf Hausgeld zu, ebenso auch nach dem Angestelltenversicherungsgesetz und nach dem Reichsversicherungs-gesetz.

Mit dieser Rechtsauffassung hat nun das Reichsversicherungsamt in einer neueren grundsätzlichen Entscheidung begründet. Es hat die Landesversicherungsanstalt, die bei dem Vater eines unehelichen Kindes zur Abwendung der Invalidität eine Heilstättenkultur eingeleitet hatte, zur Zahlung des Hausgeldes an das uneheliche Kind verurteilt.

„Es würde nun eines inneren Grundes entbehren, wenn die unehelichen Kinder zwar bei Gewährung der Witwenrenten und Kinderzuschüsse den ehelichen Kindern gleichgestellt worden wären, nicht aber auch bei Gewährung des Hausgeldes nach § 1271 der Reichsversicherungsordnung.“

Zur Rechtfertigung der geänderten Rechtsauffassung bezieht das Reichsversicherungsamt sich in den Gründen der Entscheidung auch noch auf die SPD-Abgeordnete Frau Schröder, die in der Reichstagsitzung vom 4. Juli 1923 bei Beratung des Gesetzes vom 13. Juli 1923 unwillkürlich und auszuführen habe:

„Es ist uns ferner gelungen, sowohl bei der Angestelltenversicherung wie bei der Invalidenversicherung das alte Unrecht aufzuheben, das gegenüber dem unehelichen Kinde auch in dieser Sozialgesetzgebung bisher bestanden hat.“

Man muß natürlich annehmen, daß diese Entscheidung des Reichsversicherungsamtes sich nicht nur im Rahmen der Reichsversicherungsordnung auswirkt, sondern daß sie auch in der Reichsversorgung und in der Angestelltenversicherung Anwendung findet.

Amerika löst Weizeneinfuhr nach Europa

Das Erntejahr 1924/25 war für Europa bekanntlich ungünstig. Es ergab sich daher für die europäischen Länder ein erheblicher Futtermittelbedarf, der aus Amerika gedeckt werden mußte.

Dollar gegenüber 680 Millionen 1923/24, d. h. eine Steigerung von 80 Millionen. Die Roggeineinfuhr aus Amerika löstete in diesem Jahre mindestens 20 bis 30 Millionen Dollar mehr.

Literarisches

Wilhelm Dieckhoff. Ein Bild der deutschen Arbeiterbewegung. 1826-29. März 1926. Von Valeriu Marcu. Großformat, gut kartoniert. Mit Titelbild W. Dieckhoffs. Umfang 3 Bogen. Preis 1 Mk. E. Laubsche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 30.

Europas Wirtschaft im Weltkriege. Gemeinverständliche Darstellung von Ursache und Wirkung der großen Umwälzungen in der privatkapitalistischen Wirtschaft von Hermann A. v. M. d. R. 22 S. mit Umschlag. Preis 30 Pf. In sieben Kapiteln behandelt der Verfasser folgende hochaktuelle Fragen: Der Ruin Europas - Die Bildung von Trümmern - Europa und Amerika - Ethik und Lebenshaltung in Deutschland und Amerika - Falsche Finanzwirtschaft - Vereinte Staaten Europas - Auf dem Wege zum Sozialismus.

Verbandsnachrichten

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Fernsprecher: Hanna 4934.

13. Beitragswoche vom 21. bis 27. März

Warnung! Tischen zu!

Vor dem Brauer Peter Diehl wird eindringlichst gewarnt; derselbe erscheint in den Ortsvereinen mit einem wahrlich gefährlichen Schreiben des Ortsvereins Dessau, ausgestellt am 11. Januar 1926, in welchem behauptet wird, daß sich sein Buch in der Hauptverwaltung befindet. Unterzeichnet ist das Schreiben Peter Diehl; der Ortsvereinstempel fehlt.

Bei dieser Gelegenheit wiederholen wir die dringende Bitte, nichts Schriftliches, die Organisationszugehörigkeit betreuendes, fremden Durchreisenden in die Hand zu geben. Fast immer wird ein solches Schreiben zum Erwerb von Geld benutzt.

Genehmigte Lokalbeiträge

Reuskab a. d. Orla. Männliche 15 Pf., weibliche 10 Pf. pro Woche, Bad Köben 10 Pf. ab 14. Woche. Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 12 079, Brauererei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin NW. 40.) Bernburg 100,-, Fürstenaalbe 200,-, Landshut 650,-, Calzungen 205,-, Güding 1,-, Chemnitz 3,-, Saarbrücken 33,-, Chemnitz 2000,-, und 211,40, Heilbronn 1000,-, Schweinigen 300,-, Cuxhaven 3,-, Berlin 345,-, Berlin 495,-, Bries 150,-, Schönebeck 700,-, Uelzen 100,-, Dresden 5800,-, Altenburg 300,-, Erfurt 500,-, Bodum 1050,-, Cottbus 150,-, Dessau 1500,-, Erlangen 180,00, Greiz 300,-, Rosenheim 200,-, Dresden 4700,-, Nieboderwitz 124,80, Eisenach 300,-, Gotha 24,90, Potsdam 5,-, Augsburg 1058,50, Sarburg 500,-, Seibelsberg 150,-, Stammheim 500,-, Uetzeren 160,-, Altenburg 5,-.

Veranstaltungen

Gonnabend, 27. März.

8 Uhr, Volkshaus.

Nachruf. Am 12. März verstarb nach längerem Leiden im Alter von 61 Jahren der Brauer Franz Wörten, Besslala-Brauer, Bortrob. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Kollegen der Zahlstelle Effen. Unserm Kollegen Aug. Mustert sowie seiner lieben Frau zur Silberhochzeit am 23. März nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Nachruf. Am 17. März starb nach langem, schwerem Leiden unser treues Mitglied, der Kollege Ernst Krämer, Brauer. Mit ihm ging einer unserer Feien Kämpfer dahin. Möge ihm die Erde leicht sein. Ein ehrendes Andenken bleibt ihm gewahrt.

Die Kollegen der Zahlstelle Brauhaus, Görtlich. Unserm Kollegen Hermann Ehnert zur Silberhochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Nachruf. In der Zeit vom 14. Februar bis 20. Februar haben die Kollegen Hermann Klose, Gustav Reute, August Korinth, die Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahrt.

Unserm Kollegen Karl Büllinger zu seinem 25-jährigen Verbandsjubiläum herzliche Glückwünsche. Ortsverein Rempten i. Allgau.

Unserm Kollegen Hermann Ehnert zur Silberhochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Unserm Kollegen Hermann Ehnert zur Silberhochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Unserm Kollegen Hermann Ehnert zur Silberhochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Unserm Kollegen Hermann Ehnert zur Silberhochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Unserm Kollegen Hermann Ehnert zur Silberhochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.